

# **BVGer D-3696/2011 vom 14. September 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3696\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3696_2011)

FR: TAF D-3696/2011 du 14 septembre 2011

IT: TAF D-3696/2011 del 14 settembre 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist nicht einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da die englischsprachige Beschwerdeeingabe verständlich ist, so dass ohne weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist demnach - mit Ausnahme des genannten, jedoch nicht als wesentlich erachteten Mangels (vgl. E. 1.2) - frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20

Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

### **E. 3.2**

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer von der schweizerischen Vertretung in Colombo nicht zu seinem Asylgesuch befragt. Er hat seine Vorbringen jedoch bereits in seinem Asylgesuch und dessen Ergänzung schriftlich dargelegt und dokumentiert, und erhielt danach mit Zwischenverfügung des BFM vom 9. August 2010 die Gelegenheit zur weiteren Konkretisierung seiner Asylgründe; gleichzeitig wurde ihm auch das rechtliche Gehör im Hinblick auf die in Erwägung gezogene Abweisung des Asylgesuchs gewährt, wobei er von seinem Recht auf Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht hat. Der entscheidwesentliche Sachverhalt erscheint - wie das BFM in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführt - angesichts der schriftlichen Darlegung und Dokumentierung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidrelevanten Elemente vorliegen. Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, E. 2.e.-g. S. 131 ff.; angesichts bloss

redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes hat diese Praxis nach wie vor Gültigkeit). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als asylrelevant zu gelten.

### **E. 5.1**

Das BFM erachtete den Beschwerdeführer als nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG. Dieser Einschätzung ist beizupflichten; zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die die Argumentation des BFM in Zweifel zu ziehen vermöchten.

### **E. 5.2**

Massgeblich für die Beurteilung des Gesuchs um Bewilligung der Einreise in die Schweiz ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheids. Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei im September 2008 aufgrund der Mitgliedschaft bei der "D. \_\_\_\_\_" und der damit in Verbindung stehenden zwangsweisen Absolvierung des militärischen Trainings der LTTE von Unbekannten entführt und erst nach der Unterzeichnung des Rücktrittsschreibens betreffend sein Amt als Präsident der Gesellschaft wieder freigelassen worden. Wie das BFM in seiner Verfügung vom 29. April 2011 diesbezüglich zutreffend festgestellt hat, kann die Bewilligung der Einreise respektive die Gewährung des Asyls nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren. Hinweise, dass der Beschwerdeführer aktuell ernsthaften Nachteilen von so erheblicher Intensität ausgesetzt wäre oder solche befürchten müsste, dass ihm ein Verbleib im Heimatstaat unmöglich wäre, liegen indes nicht vor. Den in der Beschwerdeeingabe neu geltend gemachten Drohungen im Jahr 2009 (Verhinderung Stadtratskandidatur) fehlt es wie den im Asylgesuch vorgebrachten Drohungen an der geforderten Intensität. Die Aktenlage weist den Beschwerdeführer zudem nicht als eine in speziellem Mass exponierte Persönlichkeit mit einem hervorgehobenen politischen Profil aus, so dass eine zielgerichtete Vorgehensweise der Behörden gegen ihn wegen der geschilderten Umstände im Sinne drohender ernsthafter Nachteile nicht als wahrscheinlich erscheint. Die "D. \_\_\_\_\_" ist gemäss den Angaben des Beschwerdeführers eine Handelsgesellschaft, die sich um das Wohlergehen der Eigentümer und Fahrer dreirädriger Fahrzeuge kümmere; die alleinige Mitgliedschaft begründet damit kein besonderes Gefährdungsprofil, das eine zukünftige Verfolgung als überwiegend wahrscheinlich erscheinen liesse beziehungsweise zu einreiserelevanten Schwierigkeiten führen könnte. Die Annahme des Beschwerdeführers in der Beschwerdeeingabe, es handle sich bei den Drittpersonen, die ihn bedrohten, wohl um Agenten der Behörden, stellt lediglich eine Vermutung dar und findet in den Akten keine Stütze. Bestünde tatsächlich der ernsthafte Verdacht der Behörden, dass der Beschwerdeführer eine Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staates darstellen würde, wäre er im September 2008 - sollte er damals durch staatliche Akteure entführt worden sein - kaum nach kurzer Zeit wieder freigelassen und seither auch nicht mehr festgenommen worden. Gehen Bedrohungen indes von nichtstaatlichen Akteuren aus, so ist festzuhalten, dass die heutige politische Situation in Sri

Lanka es grundsätzlich zulässt, Übergriffe seitens Dritter bei der Polizei zu melden. Den Akten sind auch keine Hinweise zu entnehmen, die generell auf die Schutzunwilligkeit des sri-lankischen Staates hindeuten würden. Die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG zu verneinen sei, erweisen sich somit als zutreffend.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine aktuelle Gefährdung aus asylrechtlich relevanten Motiven aufzuzeigen, die die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würden. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist als nicht gegeben zu qualifizieren. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt im Ergebnis richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.